

## **Satzung des Schönebecker Sportclub e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

1. Der Sportverein führt den Namen „Schönebecker Sportclub e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck/Elbe.
3. Die Farben des Vereins sowie des Logos sind grün und weiss.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schönebeck unter der Nummer 31 eingetragen.
5. Er ist Traditionsnachfolger des Männer-Turn-Vereins zu Groß Salze, gegründet im September 1861.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss am Sport interessierter Personen.
2. Vereinszweck sind die Pflege und die Förderung des Kinder-, Jugend- Breiten- und Leistungssportes sowie des Behindertensportes.

Er wird verwirklicht durch

- Abhalten von organisierten Turn-, Sport- und Spielstunden.
  - Durchführung von Sportveranstaltungen und Sportkursen
  - Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
3. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständig geführte Abteilung gegründet werden.
  4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
  5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

6. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
8. Der Verein bekennt sich zur Mitgliedschaft im Landessportbund und den jeweiligen Fachverbänden für die Sportarten, die er betreibt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - ordentliche Mitglieder
  - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
  - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung nach vorhergehender schriftlicher Anmeldung. Kinder und Jugendliche gelten als Vereinsangehörige. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Jeder in den Verein Eintretende hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch Mitgliederbeschluss in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Mit der Aufnahme durch den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung einschließlich aller geltenden Ordnungen an.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen Störung des Vereinsfriedens
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen grobem unsportlichen Verhaltens
  - bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ggf. auf Antrag einer Abteilungsleitung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Vereinsausschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Einspruch beim Ehrenausschuss des Vereins möglich, der über diesen endgültig entscheidet.
6. Bei leichteren Verfehlungen können durch den Vorstand oder die jeweilige Abteilungsleitung gegenüber Mitgliedern folgende Sanktionen ausgesprochen werden:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Trainings- und Wettkampfverbot
  - Hausverbot
7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausscheidenden Mitglieds an den Verein und damit an das Vereinsvermögen. Ausgenommen hiervon sind Darlehen und Sachwerte, die dem Verein überlassen wurden.  
Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Dem Mitglied zur Nutzung übergebenes Vereinseigentum ist bei Austritt zurückzugeben.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.
3. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, Sonderbeiträge in bestimmten Zeitabständen oder aus besonderen Anlässen zu erheben. Dies soll aber nur erfolgen, wenn eine besondere Notlage gegeben ist. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Höhe des Sonderbeitrags abstimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in Mitgliederversammlungen unbeschränktes Stimmrecht und sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar zu einem Amt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins und der Abteilungen einzuhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenausschuss
4. Die Ausschüsse
5. die Abteilungsleitungen

## **§ 8 Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die alle drei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Mitglieder können auch schriftlich eingeladen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Anzahl der Teilnehmer regelt ein Delegiertenschlüssel.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung selbst gestellt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand, den Ausschüssen oder den Abteilungsleitungen wahrzunehmen sind.

## 5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Erlass von Vereinsordnungen wie
  - Finanzordnung
  - Jugendordnung
  - Beitragsordnung
  - Ehrenordnung
  - Reisekostenordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Ehrenausschusses

6. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter eröffnet. Er schlägt der Versammlung einen Versammlungsleiter vor und lässt darüber beschließen. Nach der Wahl übernimmt der Versammlungsleiter den weiteren Ablauf der Versammlung. Die vorgeschlagene Tagesordnung (einschließlich eingebrachter Zusätze oder Änderungen) ist zu bestätigen.

Danach wird wie folgt verfahren:

- Berichterstattung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme von Vorschlägen für den neuen Vorstand und die Kassenprüfer (die Vorschläge können auch als Kandidatenliste vom alten Vorstand unterbreitet werden.)
- Wahl einer Wahlkommission (vorgeschlagene Kandidaten dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein)
- Durchführung der Wahl durch die Wahlkommission
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlkommission

7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen.
8. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn diese anwesend sind, oder eine Einverständniserklärung zu ihrer Wahl vorliegt.
9. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

11. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand erfolgen, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
12. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Alle Wahlen gelten für die Dauer von drei Geschäftsjahren.
14. Wiederwahl in Funktionen ist ohne Einschränkung möglich

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Sozialwart
  - dem Pressewart
  - dem Frauenwart
  - weiteren gewählten Mitgliedern
  - zum erweiterten Vorstand gehören alle Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den durch die Versammlung gefassten Beschlüssen zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern, die einem Vereinsorgan angehören, deren Amt durch andere Mitglieder zu ersetzen, bis eine Neuwahl möglich ist. Die Neuwahl hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Eine Abberufung bedarf des Vorstandsbeschlusses.

4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
5. Die Gewährung einer Ehrenamtszuschale durch den geschäftsführenden Vorstand regelt der § 10 der Finanzordnung.

## **§ 11 Abteilungen, Ausschüsse**

1. Für jede Sportart oder Sportinteressengruppe kann durch Vorstandsbeschluss eine Abteilung gebildet werden, wenn sich dafür mindestens 10 Mitglieder zusammenfinden.
2. Jede Abteilung hat eine eigene Leitung. Sie kann sich eine Abteilungssatzung geben. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.
3. Die Abteilungen können neben dem an den Verein zu zahlenden Vereinsbeitrag zur Deckung der durch den Sport entstehenden Kosten Sonderbeiträge erheben und selbst verwalten. Diese sind dem Vorstand bekannt zu geben.
4. Die Abteilungen wählen ihre Leitung alle drei Jahre in einer Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Zur Durchführung von besonderen Aufgaben bildet der Vorstand Ausschüsse. Sie wählen den Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder selbst.
6. Die Belange und Interessen der Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Durch Prüfung der Kassen- und Bankbelege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen.
2. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen.
3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch gegebenenfalls die Prüfung der von den Abteilungen geführten Kassen.

### **§ 13 Ehrenausschuss**

1. Dem Ehrenausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern als Einspruchsinstanz
  - Schlichtung von Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten, zu denen der Ehrenausschuss von einem Mitglied angerufen wurde bzw. von Fällen, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.
2. Bestätigung bzw. Ablehnung von Auszeichnungsanträgen
3. Sämtliche Verhandlungen sind vertraulich. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 14 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Verluste, Beschädigungen oder Diebstähle bei der Durchführung von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
2. Ausgeschlossen bleibt auch die Haftung auf Fahrten und Wegen zu oder von sportlichen Veranstaltungen sowie in vereinseigenen oder überlassenen Räumen.
3. Es gelten die Landessportversicherung sowie weitere abgeschlossene Versicherungen.

### **§ 15 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen- und Bankbestand, dem Vermögen der Abteilungen und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönebeck, die es unter Einbeziehung des Kreissportbundes e.V. unmittelbar zur Förderung des Sports verwenden muss.

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 09.04.2010 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.